

Stadt- recht	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung)	3.3
-------------------------	---	------------

Vom: 12.11.2018

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr. 23 vom 05.12.2018)

Auf Grund der §§ 4 und 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. Seite S. 62), des § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S.647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (GVBl. S. 466) und der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, welche über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, werden folgende monatliche Entschädigungssätze festgesetzt:

Gemeindewehrleiter	165,00 Euro
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters (2x)	110,00 Euro
Ortswehrleiter Crimmitschau	110,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Crimmitschau	70,00 Euro
Ortswehrleiter Frankenhausen	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Frankenhausen	40,00 Euro
Ortswehrleiter Gablenz	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Gablenz	40,00 Euro
Ortswehrleiter Rudelswalde	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Rudelswalde	40,00 Euro
Ortswehrleiter Gösau	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Gösau	40,00 Euro
Ortswehrleiter Langenreinsdorf	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Langenreinsdorf	40,00 Euro
Ortswehrleiter Mannichswalde	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Mannichswalde	40,00 Euro
Ortswehrleiter Blankenhain	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Blankenhain	40,00 Euro
Ortswehrleiter Großpillingsdorf	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Großpillingsdorf	40,00 Euro
Ortswehrleiter Lauenhain	90,00 Euro
Stellvertreter des Ortswehrleiters Lauenhain	40,00 Euro
Gerätewart Crimmitschau	90,00 Euro
Gerätewart Frankenhausen	70,00 Euro
Gerätewart Gablenz	70,00 Euro
Gerätewart Rudelswalde	70,00 Euro
Gerätewart Gösau	70,00 Euro
Gerätewart Langenreinsdorf	70,00 Euro
Gerätewart Mannichswalde	70,00 Euro
Gerätewart Blankenhain	70,00 Euro
Gerätewart Großpillingsdorf	70,00 Euro
Gerätewart Lauenhain	70,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr	90,00 Euro
bei Vorhandensein einer Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr:	
Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	70,00 Euro

(2) Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Sie darf die an den Gemeindewehrleiter und die Ortswehrleiter zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder die Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

(3) Die volle Zahlung des Entschädigungssatzes setzt eine ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichtenerfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemeindewehrleiter Abzüge beantragen.

3.3	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung)	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 2

Aufwandsentschädigung der Einsatzkräfte

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen erhält jeder Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro Einsatz.
- (2) Atemschutzgeräteträger erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung von 30,00 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale ist eine gültige G 26 – Untersuchung und die jährliche Absolvierung der Belastungsübung auf einer Atemschutz-Übungsanlage entsprechend FwDV 7.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Befähigte Ausbilder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Ansonsten gilt § 13 Absatz 5 SächsFwVO.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Entschädigungssätze für Funktionsträger erfolgt halbjährlich.
- (2) Die Zahlung der Entschädigungssätze für Einsatzkräfte erfolgt einmal jährlich. Die Einsatzabrechnung erfolgt für ein volles Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt nach dem 31.12. durch die Ortswehrleiter beim Gemeindeführer.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Ausbilder und Helfer der Ausbilder erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme.

§ 5

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 14 SächsFwVO in der jeweils aktuellen Fassung. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 05.10.2007 außer Kraft.